

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	16.05.2017

Schwerbehindertenstelle - Fragen zum Thema Anträge und Antragsbearbeitung

Mit Schreiben vom 10.03.2017 stellt Herr Paul Intveen für die Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik 5 Fragen.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Frage 1

Welche Fristen muss die Schwerbehindertenstelle auf Basis geltenden Rechts, abgeleitet aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsrecht etc. einhalten, um vorliegende Anträge auf Ausstellung, Änderung und Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen fristgerecht zu bearbeiten?

Antwort zu Frage 1

Es ist zu differenzieren zwischen dem

- Feststellungsbescheid und dem
- Schwerbehindertenausweis.

Mit dem Feststellungsbescheid wird das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht beendet. Erst ab Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgrund des Bescheides ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden.

Der **Ausweis** hat lediglich eine **klarstellende, deklaratorische Funktion**, wohingegen der **Feststellungsbescheid rechtsbegründende Wirkung** hat.

Feststellungsverfahren und Feststellungsbescheid Verfahren

Das Feststellungsverfahren richtet sich nach § 69 Abs. 1 SGB IX. Hiernach stellen die zuständigen Behörden auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wird also überprüft, ob eine Behinderung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Menschen sind gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit

länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Antragstellerin / der Antragsteller gibt in ihrem / seinem Antrag neben Adresdaten, Erwerbstätigkeit insbesondere an,

welches Ziel sie / er mit ihrem / seinem Antrag verfolgt und benennt ihre / seine behandelnden Ärzte.

In einem ersten Schritt werden dann die Befundberichte der behandelnden Ärzte eingeholt. Die Antragstellerin / der Antragsteller kann ihrem / seinem Antrag auch schon ihr / ihm vorliegende Befundberichte beifügen.

Hierneben kann das Verfahren in der Regel beschleunigt werden, wenn nur Ärzte angegeben werden, die relevante Angaben machen können. Wenn die Antragstellerin / der Antragsteller zum Beispiel vor allem an Beeinträchtigungen der Wirbelsäule leidet, wäre insbesondere der behandelnde Orthopäde relevant. Hier kann also die Antragstellerin / der Antragsteller selbst für möglichst aussagekräftige Angaben sorgen. Im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller sollte dieser Tipp gerne weitergegeben werden.

Bei der Anforderung der Befundberichte kommt es häufig zu zeitlichen Verzögerungen, auf die die Stadt Köln keinen Einfluss hat. Vielfach müssen die Berichte aufgrund des hohen Patientenaufkommens bei den Ärzten mehrfach angemahnt werden. Allein hierdurch kann sich das Verfahren um vier bis fünf Monate verzögern.

In einem zweiten Schritt wird der ärztliche Dienst beauftragt, die angeforderten (oder dem Antrag bereits beigelegten) Befundberichte auszuwerten. Der ärztliche Dienst ist beim Landschaftsverband Rheinland angesiedelt und eine Kooperation der Städte Köln, Bonn, Leverkusen und des Rhein-Erft-Kreises, der eine ausgewogene Arbeit mit hoher Fachkompetenz gewährleistet. Es wird also ein Arzt eingeschaltet, der den medizinischen Sachverhalt bewertet. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Schwerbehindertenstelle sind als medizinische Laien nämlich nicht in der Lage, hierzu eine Bewertung vorzunehmen. Der zuständige Arzt fertigt eine gutachtliche Stellungnahme über die bei der Antragstellerin / dem Antragsteller vorliegenden Funktionsdefizite an.

Diese gutachtliche Stellungnahme verwertet die / der zuständige Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter der Schwerbehindertenstelle und erteilt den Feststellungsbescheid (oder auch ablehnenden Bescheid).

Zeitliche Vorgaben / Fristen

Für Anträge von nicht erwerbstätigen Personen gibt es keine bestimmte Bearbeitungsfrist. Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (also einen Grad der Behinderung von mindestens 50), so gibt das Gesetz hierfür relativ kurze Bearbeitungsfristen vor. Dies hängt damit zusammen, dass die erwerbstätige Person und auch ihr Arbeitgeber aufgrund arbeitsrechtlicher Schutzbedingungen ein besonders hohes Interesse an einer schnellen Bescheidung hat.

Wenn im Feststellungsverfahren eine ärztliche Stellungnahme ausnahmsweise nicht erforderlich sein sollte, ist über den Antrag einer erwerbstätigen Person innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Ist eine ärztliche Stellungnahme erforderlich, ist die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme zu treffen. Der Arzt hat die angeforderte Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung anzufertigen.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist bei erwerbstätigen Personen kann jedoch tatsächlich kaum eingehalten werden. Deshalb kann die Antragstellerin / der Antragsteller auch erst sechs Monate nach Antragseingang bei dem Sozialgericht eine Untätigkeitsklage nach § 88 Sozialgerichtsgesetz erheben. Voraussetzung ist, dass die Behörde innerhalb vorgenannter Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden hat. Mit der Untätigkeitsklage kann die Entscheidung über den Antrag über das Gericht erzwungen werden.

Schwerbehindertenausweis

Auf Antrag des behinderten Menschen stellt die Stadt Köln auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie ggfs. weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen gegenüber Dritten (vgl. § 69 Abs. 5 SGB IX), zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Finanzamt.

Verfahren

Sobald erstmalig eine Schwerbehinderteneigenschaft in einem Bescheid festgestellt wird, wird parallel auch der Schwerbehindertenausweis erstellt bzw. in Auftrag gegeben. Diese verknüpfte Bearbeitung von Bescheid und Ausweis ist von der in der Schwerbehindertenstelle genutzten Software vorgegeben.

Seit dem 01.01.2015 wird der Schwerbehindertenausweis ausschließlich im Scheckkartenformat erteilt. Der neue Ausweis wird in diesem Fall von einem externen Dienstleister erstellt und direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller versandt.

Schwerbehindertenausweise können zudem jederzeit verlängert werden, sofern der zugrunde liegende Feststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Zeitliche Vorgaben / Fristen

Für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises gibt es keine gesetzlich vorgegebene Frist. Da jedoch Feststellungsbescheid und Ausweis in einem Arbeitsschritt erstellt bzw. in Auftrag gegeben werden, kommt es in diesem Verfahrensstadium in der Regel nicht zu Verzögerungen.

Frage 2

Wie ist die aktuelle Bearbeitungsdauer von eingehenden Anträgen?

Antwort zu Frage 2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Erstanträgen in Monaten:	5,23
Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Änderungsanträgen in Monaten:	4,59

Frage 3

Welche Maßnahmen zur Verbesserung der aktuellen Situation sind von Verwaltungsseite vorgesehen?

Antwort zu Frage 3

- Nachbesetzung vakanter Stellen
- Optimierung der Geschäftsabläufe / Verbesserung einzelner Arbeitsschritte

- Aufrufanlage zur besseren Steuerung des Kundenaufkommens
- Einbindung des Bürgertelefons, um eine bessere telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen
- Änderung der Öffnungszeiten, um mehr publikumsfreie Zeiten für die Bearbeitung der Akten/Anträge zu haben

Frage 4

Wann werden diese Maßnahmen umgesetzt? Wenn sie bisher nicht umgesetzt wurden – was sind die Gründe?

Antwort zu Frage 4

Bereits umgesetzte Maßnahmen:

- reduzierte Öffnungszeiten
- einzelne Arbeitsschritte wurden zum Teil optimiert, zum Beispiel die Verteilung der krankheitsbedingt abwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Einbindung des Bürgertelefons
- Einrichtung einer Aufrufanlage

In Arbeit:

- Geschäftsprozessoptimierung
- Stellenbesetzungsverfahren zur Nachbesetzung 5,5 vakanter Stellen

Frage 5

Gibt es weitergehende Planungen zur Verbesserung? Wenn ja – welche?

Antwort zu Frage 5

- Schulungen / Training für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gez. Dr. Keller